



Gemeinschaftspraxis Dr. med. W. Wierny und Dr. med. A. Pfeifer Alt-Bahnhofstr. 2A 57578 Elkenroth

**KV RLP**  
**Regionalzentrum**  
**Emil-Schüller-Straße 14-16**  
**56073 Koblenz**

AOK RLP: Rundschreiben wegen Versorgung der Versicherten mit Inkontinenzartikeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der folgend beschriebenen Angelegenheit bitte ich um rechtsverbindliche Auskunft über die Zulässigkeit des Ansinnens und eine klare Aussage über die Art der Umsetzung in der Praxis.

Mit Datum 20.8.2009 wurde uns ein Schreiben der AOK RLP zugestellt. Die Kopie ist beigefügt.

Frage 1: Auf Grundlage eines Vertrages zwischen AOK RLP und LAV RLP werden wir aufgefordert, neben Diagnose und Verordnungszeitraum auch den Inkontinenzgrad anzugeben. Das entspricht einer gutachtlichen Stellungnahme auf Basis eines Vertrages zwischen Dritten. In einer Anlage wird die Schwere der Inkontinenz definiert in 3 Stufen, abhängig von der Menge des abgegangenen Urins. Ist eine gutachtliche Stellungnahme auf Basis eines Vertrages zwischen Dritten überhaupt zulässig?

Frage 2: Wie ist die Höhe der Vergütung definiert? Kann die Abrechnung über die Ziffer 01621 erfolgen?

Frage 3: Wie soll die Menge des täglich abgegangenen Urins rechtssicher erfasst werden? Immerhin wird eine gutachtliche Stellungnahme verlangt, in der sich der behandelnde Arzt auf Basis der Definitionsvorgaben festlegen soll. Sollen die gesammelten saugenden Vorlagen eines Tages in der Praxis abgewogen und die Menge durch Differenzbildung zu unbenutzten Vorlagen ermittelt werden? Oder ist die Messung der Flüssigkeit nach Extraktion durch Zentrifugation oder druckausübende Verfahren zu ermitteln? Die verwendeten technischen Hilfsmittel unterliegen dann sicher auch der Verpflichtung zur regelmäßigen Eichung.

Ich gebe zu bedenken, dass dieser erhebliche Arbeitsaufwand durch die Vergütung nach Ziffer 01621 sicher nicht kostendeckend abgebildet wird.

Frage 4: Ist die geforderte gutachtliche Begründung bei Überschreitung der Standardversorgung rechtlich gedeckt? Die Forderung des zweiten, umfangreicheren Gutachtes, basiert ebenfalls auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Dritten.

Frage 5: Wie ist bei Bejahung der Frage 4 die Vergütung für dieses Gutachten anzusetzen? In Frage käme die Ziffer 01622.

Mit freundlichen Grüßen